



BLVN
Rechts- und Strafordnung

Inhalt

I.	Allgemeines	3
1.1	Grundregel.....	3
1.2	Rechtsorgane	3
1.3	Rechtsgrundlagen	3
1.4	Ermessensentscheidungen	3
1.5	Instanzenweg	3
II.	Verfahrensregeln.....	4
2.1	Öffentlichkeit.....	4
2.2	Sitzungsrecht	4
2.3	Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsorgane	4
2.4	Anträge, Rechtsmittel	4
2.5	Kostenvorschuss	5
2.6	Fristen, Zustellung, Vollstreckbarkeit	5
2.7	Wiedereinsetzung	5
2.8	Kosten.....	5
2.9	Beweiserhebung.....	6
2.10	Strafverschärfung.....	6
2.11	Verjährung.....	6
2.12	Zivilprozessordnung	6
III.	Verfahren vor dem SG	6
3.1	Zuständigkeit	6
3.2	Zusammensetzung des Sportschiedsgericht.....	7
3.3	Beschlussfähigkeit.....	7
3.4	Einzelrichterentscheidungen.....	7
3.5	Vorbereitung der Verhandlung	7
3.6	Beiladung.....	8
3.7	Verlauf der Verhandlung	8
3.8	Entscheidungen.....	8
3.9	Schriftliches Verfahren.....	9
3.10	Einstweilige Anordnungen	9
3.11	Wiederaufnahme.....	9
IV.	Strafen.....	10
4.1	Strafarten	10
4.2	Zuständigkeit	11



BLVN
Rechts- und Strafordnung

4.3	Verfahren bei Ausschluss aus dem BLVN	11
4.4	Verfahren bei Ausschluss durch Sportwarte, Präsidium und Rechtsorgane	12
4.5	Rechtsgrundlage	12
4.6	Sportlicher Bereich	12
4.7	Maßnahmen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung (ADO).....	12
4.8	Sofortige Vollziehung.....	12
V.	In Kraft treten.....	13



BLVN

Rechts- und Strafordnung

I. Allgemeines

1.1 Grundregel

- (1) Der Billard-Landesverband Niedersachsen e. V. (BLVN) übt im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß dieser Ordnung eine eigene Gerichtsbarkeit aus.
- (2) Der Gerichtsbarkeit des BLVN unterliegen keine Streitigkeiten
 - a. die sich aus den Rechtsbeziehungen der Vereine zu ihren Mitgliedern ergeben.
 - b. für die ein Rechtsorgan eines übergeordneten Verbandes (Organ) zuständig ist.

1.2 Rechtsorgane

- (1) Die Rechtsprechung wird von dem zuständigen Rechtsorgan ausgeübt. Rechtsorgan ist das Sportschiedsgericht (SG).

1.3 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen sind alle von dem BLVN, seinen Bereichen oder übergeordneten Institutionen erlassenen Satzungen und Ordnungen einschließlich Richtlinien und Bestimmungen.

1.4 Ermessensentscheidungen

- (1) Ermessensentscheidungen des Präsidiums und der Ausschüsse können nur auf Nichtgebrauch oder Fehlgebrauch des Ermessens geprüft werden.
- (2) Liegt ein Verstoß dagegen vor, sind aber mehrere Entscheidungsmöglichkeiten rechtlich zulässigerweise gegeben, so hebt das Gericht die Entscheidung auf und gibt sie unter Bekanntgabe seiner Rechtsauffassung zur erneuten Entscheidung an das zuständige Organ zurück.

1.5 Instanzenweg

- (1) Bei allen Rechtsstreitigkeiten ist der Instanzenweg einzuhalten.
- (2) Der Instanzenweg lautet:
 1. Jeweiliger Sportwart
 2. Sportbereichsvorstand
 3. Sportschiedsgericht



BLVN

Rechts- und Strafordnung

II. Verfahrensregeln

2.1 Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind für alle Zugehörigen zum BLVN öffentlich, ansonsten nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann in besonderen Fällen die Zahl der Zuhörer begrenzen oder die Öffentlichkeit ausschließen, nicht aber die Parteien und deren Vertreter.

2.2 Sitzungsrecht

- (1) Dem Verhandlungsleiter steht das Sitzungsrecht zu, er kann Personen nach vorausgegangener Verwarnung wegen ungebührlichen Verhaltens aus dem Sitzungssaal verweisen.

2.3 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsorgane

- (1) Mitglieder der Rechtsorgane sind in Angelegenheiten, für die sie als Zeuge in Frage kommen oder die
 - a. Sie selbst oder Angehörige
 - b. ihre eigene Entscheidung
 - c. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Partei unmittelbar betreffen von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen.
- (2) Als Angehörige gelten der Verlobte, der Ehegatte, der frühere Ehegatte, Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister und deren Kinder, Ehegatten und Geschwister, Geschwister der Ehegatten und Geschwister der Eltern.
- (3) Mitglieder eines Rechtsorgans können auf Antrag einer Partei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Antrag ist zu begründen und kann nur vor der Verkündung einer Entscheidung gestellt werden.
- (4) Über den Antrag entscheiden bei Einzelrichterentscheidungen der Einzelrichter selbst, ansonsten die übrigen Mitglieder des Rechtsorgans.
- (5) Stimmgleichheit bedeutet Befangenheit. Ein ablehnender Beschluss kann nur zusammen mit der Hauptsache angefochten werden.
- (6) Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann sich in begründeten Fällen selbst wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen.

2.4 Anträge, Rechtsmittel

- (1) Anträge auf Bestrafung an die Rechtsorgane können nur stellen
 - a. die Vereine im BLVN unter Einhaltung des Instanzenweges.
 - b. die Mitgliederversammlung.
 - c. das Präsidium.
 - d. die Billardjugend im BLVN, soweit es ihren Verantwortungsbereich betrifft.
- (2) Die Antragstellung erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle. Hierzu ist der vorliegende Musterantrag zu verwenden.



BLVN Rechts- und Strafordnung

- (3) Der Betroffene kann gegen Strafentscheide der Sportwarte, Präsidium oder BLVN Gerichte Einspruch einlegen.
- (4) Der Einspruch erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle. Hierzu ist der vorliegende Musterantrag zu verwenden. Beweismittel sind zu benennen, Urkunden in Ablichtung beizufügen.

2.5 Kostenvorschuss

- (1) Anträge vorm SG werden nur behandelt, wenn ein Kostenvorschuss in Höhe von 250,00 € innerhalb der Einspruchsfrist (2.6) auf das angegebene Konto des BLVN eingezahlt wurde.

2.6 Fristen, Zustellung, Vollstreckbarkeit

- (1) Ein Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Zustellung der Entscheidung des jeweiligen Straforgans eingelegt werden. Es zählt der Eingang auf der Geschäftsstelle. Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs und gilt drei (3) Tage nach Datum des Poststempels als bewirkt.
- (2) Einspruch und Berufung haben aufschiebende Wirkung.
- (3) Erfolgt innerhalb der Frist kein Einspruch oder keine Berufung, sind die Entscheidungen vollstreckbar. Verspätet eingelegte Einsprüche und Berufungen sind unzulässig und haben keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Die Entscheidungen des SG sind endgültig und mit ihrer Zustellung vollstreckbar.

2.7 Wiedereinsetzung

- (1) Erfolgt die Nichteinhaltung der Frist ohne Verschulden des Betroffenen, wird ihm durch den Vorsitzenden Wiedereinsetzung gewährt. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist zusammen mit dem Rechtsmittel binnen einer Frist von zwei (2) Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Der Kostenvorschuss ist in dieser Frist einzuzahlen.
- (2) Die Entschuldigungsgründe sind glaubhaft zu machen und auf Verlangen durch Übersendung geeigneter Unterlagen, z.B. Urkunden oder schriftlicher Zeugenaussagen, zu belegen.
- (3) Auf Antrag kann der Vorsitzende in begründeten Fällen die Vollstreckung aussetzen.

2.8 Kosten

- (1) Das Strafbescheidsverfahren durch die Sportwarte ist kostenfrei.
- (2) Bei Anrufung des SG bestehen die Kosten aus
 - a. einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 75,00 € und allen anfallenden Porto-gebühren
 - b. den nach den BLVN-Richtlinien anfallenden Reisekosten für alle tätigen Mitglieder des Rechtsorgans und alle geladenen Zeugen.
 - c. den Kosten für Gutachter und Sachverständiger.



BLVN

Rechts- und Strafordnung

- (3) Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Verfahrens. Im Falle eines teilweisen Obsiegens/Unterliegens sind die Kosten im Verhältnis zu teilen. Bei einer nur sehr geringen Teilschuld können der anderen Partei die Kosten ganz auferlegt werden.
- (4) Aufwendungen, die einem Beteiligten durch eigenes Verschulden oder Verschulden seines Vertreters entstehen, hat dieser selbst zu tragen.

2.9 Beweiserhebung

- (1) Die Rechtsorgane erheben Beweis durch
 - a. Augenschein
 - b. Urkunden
 - c. Gutachten von Sachverständigen
 - d. schriftliche oder mündliche Zeugenaussagen.
- (2) Geladene Zeugen, die dem BLVN angehören, sind verpflichtet zu erscheinen. Bleiben diese trotz ordnungsgemäßer Ladung fern, kann der Vorsitzende gegen sie ein Ordnungsgeld in Höhe von 100,00 € verhängen.

2.10 Strafverschärfung

- (1) Von der Vorinstanz verhängte Strafen können im Rechtsmittelverfahren nicht über das in der Sport- und Turnierordnung festgesetzte Strafmaß erhöht werden.

2.11 Verjährung

- (1) Vorfälle, die zur Zeit der Anrufung eines Rechtsorgans um mehr als ein (1) Jahr zurück- liegen, sind verjährt.
- (2) Für die Verjährung von finanziellen Forderungen des BLVN und gegen sie gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes (§§ 194 ff. BGB)

2.12 Zivilprozessordnung

- (1) Soweit diese Rechtsordnung keine Regelung trifft, gelten die allgemeinen Grundsätze der ZPO sinngemäß.

III. Verfahren vor dem SG

3.1 Zuständigkeit

- (1) Das Sportschiedsgericht regelt alle rechtlichen Belange des BLVN, so fern es eingeschaltet wird.



BLVN Rechts- und Strafordnung

3.2 Zusammensetzung des Sportschiedsgericht

- (1) Das Sportschiedsgericht besteht aus folgenden Personen
 - a. Vorsitzende und Versammlungsleiter ist der Vizepräsident Sport
 - b. Je zwei Beisitzer aus den Sportbereichen Pool, Snooker und Karambol/Kegel, welche automatisch der Sportbereichsleiter und der Landessportwart sind.

3.3 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Gericht trifft ihre Entscheidung in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Die vier Beisitzer kommen aus den Sportbereichen, welche nicht zu dem Fall gehören. Siehe folgende Erklärung:
 - a. Fall im SB Pool -> Vorsitzender des SG lädt die Beisitzer vom SB Snooker und SB Karambol / Kegel ein.
 - b. Fall im SB Snooker -> Vorsitzender des SG lädt die Beisitzer vom SB Pool und SB Karambol / Kegel ein.
 - c. Fall im SB Karambol / Kegel -> Vorsitzender des SG lädt die Beisitzer vom SB Pool und SB Snooker ein.
- (2) Sollte ein Beisitzer verhindert sein wird aus dem entsprechenden Sportbereichsvorstand ein Vertreter bestimmt.
- (3) Das SG ist nur beschlussfähig wenn alle erforderlichen Personen anwesend sind.
- (4) Sollte es zu einer Verhandlung aus dem Sportbereich Verbandsjugend kommen wird ebenso nach 3.3 (1) gehandelt mit der Besetzung des Sportschiedsgerichts für diesen Fall.

3.4 Einzelrichterentscheidungen

- (1) Folgende Entscheidungen können als Einzelrichterentscheidungen ergehen:
 - a. Angelegenheiten von Einsprüchen gegen Strafbescheide von Sportwarten.
 - b. Fälle eines Erlasses einer einstweiligen Anordnung.

3.5 Vorbereitung der Verhandlung

- (1) Der jeweilige Vorsitzende bereitet die Verhandlung vor und trifft die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
 - a. Einholung ergänzender schriftlicher Stellungnahmen.
 - b. Einholung schriftlicher Zeugenaussagen und gegebenenfalls Gutachten.
 - c. Anforderung erforderlicher Vorschüsse.
 - d. Ladung der Beisitzer, Parteien und Zeugen.
- (2) Zur schriftlichen Stellungnahme kann eine angemessene Frist gesetzt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist kann das Vorbringen als verspätet zurückgewiesen werden, wenn sich dadurch der Verfahrensgang verzögert.
- (3) Darauf ist bei der Fristsetzung gesondert hinzuweisen.



BLVN Rechts- und Strafordnung

3.6 Beiladung

- (1) Sind von einem Verbandsrechtstreit Dritte betroffen, so sind sie unter Übersendung der Schriftsätze über das Verfahren zu informieren. Sie haben das Recht, im Termin anwesend zu sein, jedoch keinen Anspruch auf Erstattung entsprechender Kosten. Sie können zu dem Verfahren Anträge stellen.

3.7 Verlauf der Verhandlung

- (1) SG entscheidet in der Regel nach mündlicher Verhandlung. Gegen ordnungsgemäß geladene Beteiligte kann auch in Abwesenheit verhandelt werden.
- (2) Die mündliche Verhandlung wird von dem jeweiligen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Gang des Verfahrens und insbesondere die Aussagen von Zeugen beinhaltet. Die Entscheidung ist in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Verhandlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Den Parteien ist ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte zu erklären. Eine Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Parteien sich äußern konnten.

3.8 Entscheidungen

- (1) SG entscheidet durch Beschluss oder Urteil. Während des gesamten Verfahrens ist auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (2) Die Entscheidungen werden in geheimer Beratung und Abstimmung getroffen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Abstimmungsergebnis ist nicht in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung ist anschließend vom Verhandlungsleiter zu verkünden und kurz zu begründen. Sie ist schriftlich abzusetzen und den Parteien zuzustellen.
- (4) Die schriftliche Entscheidung muss enthalten
 - a. die Bezeichnung der Parteien und deren Bevollmächtigten.
 - b. Ort und Datum der Verhandlung bzw. die Feststellung, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wurde.
 - c. die Namen aller mitwirkenden Mitglieder des SG und den Tenor der Entscheidung.
 - d. eine Entscheidung, wer die Verfahrenskosten zu tragen hat und ob der Kostenvorschuss von dem BLVN zurückzuerstatten ist.
 - e. eine Begründung des Tenors und der Kostenentscheidung.
 - f. bei Entscheidungen des SG eine Rechtsmittelbelehrung.
 - g. die Unterschrift des Versammlungsleiters.



BLVN

Rechts- und Strafordnung

3.9 Schriftliches Verfahren

- (1) Im geeigneten Fällen kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden wenn
 - a. die Zustimmung der Parteien des Rechtsstreites dazu vorliegt.
 - b. der Vorsitzende der Ansicht ist, dass ein Antrag offensichtlich unzulässig, begründet oder nicht begründet ist.
 - c. In Fällen eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.
- (2) Sofern keine Einzelrichterentscheidung zulässig ist, kann die Entscheidung der übrigen Beisitzer im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt werden.
- (3) In den Fällen von 3.8 (2) ist dem Betroffenen unter Darlegung der Rechtsauffassung des Vorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (4) Die Entscheidung ist spätestens drei (3) Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich abzusetzen und den Parteien zuzustellen.

3.10 Einstweilige Anordnungen

- (1) In begründeten Fällen von besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzende auf Antrag ohne Durchführung der mündlichen Verhandlung eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Der Gegenpartei soll nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Die besondere Dringlichkeit sowie der zugrunde liegende Anspruch ist glaubhaft zu machen und nach Möglichkeit durch die gleichzeitige Übersendung schriftlicher Unterlagen zu belegen. Der Kostenvorschuss von 250,00 € muss auch hier eingezahlt werden.
- (4) Der unterlegene Teil hat die Möglichkeit, nach Zustellung der Entscheidung des SG binnen einer Frist von vier (4) Wochen die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zu beantragen. Für die Durchführung dieses Verfahrens gelten die Allgemeinen Bestimmungen.
- (5) Sollte die Entscheidung des einstweiligen Anordnungsverfahrens abgeändert werden, so bestehen in keinem Falle Regressansprüche gegen den BLVN oder die Mitglieder des Rechtsorgans.

3.11 Wiederaufnahme

- (1) Stellt sich nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens heraus, dass ein Zeuge bewusst die Unwahrheit gesagt hat und beruht die Entscheidung darauf oder findet sich erst nachträglich eine Urkunde auf, aus der sich eine andere Sachbeurteilung ergibt, so hat der Unterlegene das Recht, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu betreiben.
- (2) Der Antrag muss binnen vier (4) Wochen nach Kenntnis der geänderten Umstände gestellt werden, es gelten die allgemeinen Regeln 2.4.
- (3) Entscheidungen, die länger als vier (4) Jahre zurückliegen, können nicht mehr angefochten werden.



BLVN
Rechts- und Strafordnung

IV. Strafen

4.1 Strafarten

- (1) Der Sanktionsgewalt des BLVN unterliegen die Bereiche und Zugehörige nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen des BLVN. Die verbandsinternen Sanktionen werden im Weiteren als Strafen bezeichnet.
- (2) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des BLVN werden verfolgt. Weitere Einzelheiten regelt die Rechts- und Strafordnung des BLVN, die Sport- und Turnierordnungen der jeweiligen Sportbereiche, die Anti-Doping-Ordnung, die Jugendordnung und die ergänzenden Regelungen unterhalb der Ordnungen des BLVN.
- (3) Als Strafen gegen Vereine und seinen Zugehörigen zum Spielbetrieb sind zulässig:
 - a. Verwarnung.
 - b. Aberkennung von Punkten.
 - c. Geldstrafen bis zu 2.500,00 €.
 - d. Ausschluss des Vereines und seiner Zugehörigen für bestimmte oder alle Meisterschaften oder Maßnahmen des BLVN und übergeordneter Verbände bis zu einer Dauer von zwei Spieljahren.
 - e. Ausschluss aus dem BLVN.
- (4) Für die Verhängung von Verwarnungen, Aberkennung von Punkten und Geldstrafen bis zu 500,00 € gegen die Vereine und ihren Zugehörigen ist das Präsidium zuständig. Darüber hinaus gehende Strafen können vom Sportschiedsgericht verhängt werden. Im Falle des Ausschlusses aus dem BLVN ist die Mitgliederversammlung zuständig. Präsidium und Mitgliederversammlung sind damit Straforgane des BLVN.
- (5) Als Strafen gegen Zugehörige sind zulässig:
 - a. Verwarnung.
 - b. Aberkennung von Punkten.
 - c. Geldstrafe bis zu 2.500,00 €.
 - d. Ausschluss vom Spielbetrieb für bestimmte oder alle Meisterschaften oder Maßnahmen des BLVN und übergeordneter Verbände.
 - e. Bis zu lebenslange Sperre bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.
- (6) Verwarnungen, Aberkennung von Punkten, Geldstrafen bis zu 500,00 € und Ausschluss vom Spielbetrieb für Einzelsportler bis zur Dauer von einem Spieljahr können von dem Sportschiedsgericht sowie von den Sportwarten verhängt werden. Darüber hinaus gehende Strafen können nur vom Sportschiedsgericht verhängt werden. Das Sportschiedsgericht sowie die Sportwarte sind damit Straforgane des BLVN.
- (7) Die Vereine haften für die gegen ihre Zugehörigen verhängten Geldstrafen.
- (8) Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.



BLVN Rechts- und Strafordnung

4.2 Zuständigkeit

- (1) Das Sportschiedsgericht spricht die ihr durch die Satzung und die Rechts- und Strafordnung zur Verfügung gestellten Strafen aus.
- (2) Das Sportschiedsgericht ist Rechtsorgan des BLVN und entscheidet
 - a. über Einsprüche gegen Entscheidungen des Präsidiums,
 - b. über Einsprüche gegen Sanktionsentscheidungen der Mitgliederversammlung,
 - c. über alle sonstigen Streitigkeiten zwischen BLVN und seinen Mitgliedsvereinen und deren Zugehörigen,
 - d. über Einsprüche gegen Sanktionsentscheidungen der Sportwarte,
 - e. über alle sonstigen Streitigkeiten zwischen dem BLVN und seinen Zugehörigen, die zugleich einen Rechtsstreit nach bürgerlichem Recht darstellen und die ihren Grund in der Zugehörigkeit zum BLVN haben.
- (3) Im Bereich der Zuständigkeit des Sportschiedsgerichts darf ein ordentliches Gericht erst nach einer Entscheidung durch das Sportschiedsgericht angerufen werden. Zuvor ist durch Anrufen des Sportschiedsgerichts der Verbandsrechtsweg auszuschöpfen. Ist das Sportschiedsgericht bei einer Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Sanktionen eines Sportwartes oder des Präsidiums nicht in zulässiger Weise, insbesondere nicht innerhalb der dafür in der Rechts- und Strafordnung vorgesehene Frist, angerufen worden, so gilt damit die Entscheidung der Mitgliederversammlung, des Sportwartes, des Präsidiums als akzeptiert. Ein ordentliches Gericht kann gegen diese Entscheidung nicht angerufen werden.
- (4) Gegen die Entscheidung des Sportschiedsgerichts kann ein ordentliches Gericht nur innerhalb von zwei (2) Monaten nach Zustellung der Entscheidung angerufen werden.

4.3 Verfahren bei Ausschluss aus dem BLVN

- (1) Über den Ausschluss eines Vereins/Mitglieds aus dem BLVN entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Das Ausschlussverfahren kann nur auf Beschluss des Präsidiums oder eines Sportbereiches eingeleitet werden.
- (3) Der Antrag auf Einleitung des Ausschlussverfahrens soll zumindest drei (3) Monate vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle eingehen und mit einer Begründung versehen werden. Beweismittel sind beizufügen. Zeugen sind zusammen mit dem Antrag zu benennen. Der Antrag ist allen Vereinen unverzüglich zuzuleiten. Die Zuleitung an den betroffenen Verein erfolgt gegen Zustellungsnachweis unter Hinweis darauf, dass im Falle seines Fernbleibens auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.
- (4) Anträge zu diesem Tagesordnungspunkt können mit einer Frist bis zu vier (4) Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (5) Die Vorbereitung und Leitung der Verhandlung obliegt dem Präsidenten im Falle seiner Verhinderung einem der Vizepräsidenten. Dieser lädt die benannten Zeugen, er kann auch von Amts wegen Beweiserhebungen durchführen.
- (6) Auf der Mitgliederversammlung hat zunächst der Antragsteller das Recht zur mündlichen Erläuterung, der Antragsgegner zur Erwiderung.



BLVN

Rechts- und Strafordnung

- (7) Zeugen werden zunächst vom Präsidenten vernommen. Dem Antragsteller, dem Antragsgegner, den übrigen Mitglieder des Präsidiums und den Delegierten steht anschließend in dieser Reihenfolge das Fragerecht zu.
- (8) Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch zwei Drittel (2/3) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Antragsteller und Antragsgegner sind nicht stimmberechtigt.
- (9) Zur Entscheidungsfindung kann auch entsprechend der Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierbei gelten die vorgenannten Fristen.

4.4 Verfahren bei Ausschluss durch Sportwarte, Präsidium und Rechtsorgane

- (1) Die Sportwarte sprechen die ihnen zustehenden Sanktionen auf Antrag der hierzu nach 2.4 (1) berechtigten Organe oder aus eigener Initiative aus.
- (2) Das Präsidium spricht die ihm zustehenden Sanktionen auf Antrag der in 2.4 (1) berechtigten Organe oder eigene Initiative aus
- (3) Die von den Sportwarten, dem Präsidium oder Rechtsorgan verhängten Sanktionen werden per Strafbescheid ausgesprochen.
- (4) Der Strafbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

4.5 Rechtsgrundlage

- (1) Rechtsgrundlage für den Ausspruch von Strafen ist insbesondere 3.2 der Satzung. Zu ahnende Tatbestände können auch in nachrangige Ordnungen sowie in die Ausschreibungen für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe sowie von Turnieren aufgenommen werden.
- (2) Strafverschärfungen können in nachrangigen Bestimmungen nicht vorgenommen werden.
- (3) Durch Austritt kann sich der Betroffene der Bestrafung nicht entziehen. Die Strafe wirkt bei Wiedereintritt sofort.

4.6 Sportlicher Bereich

- (1) Die Ordnungsstrafen im sportlichen Bereich regeln die Bereiche in Ihren Ordnungen selbständig.

4.7 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung (ADO)

- (1) Hier greifen die Maßnahmen der Rechts- und Strafordnung der DBU 4.7.1-4.7.7

4.8 Sofortige Vollziehung

- (1) In offensichtlichen Fällen kann das zuständige Organ die sofortige Vollziehung der von ihm verhängten Strafe anordnen. Ein Einspruch hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Dem Betreffenden steht gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dem Recht gemäß 3.9 (einstweilige Anordnung) zu.



BLVN
Rechts- und Strafordnung

- (3) Den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nur in Verbindung mit dem Hauptantrag bzw. später gestellt werden.
- (4) Wenn der Hauptantrag schlüssig erscheint und besondere Nachteile glaubhaft gemacht werden, kann die aufschiebende Wirkung vom Vorsitzenden angeordnet werden.
- (5) Der Kostenvorschuss fällt nur einmal an.

V. In Kraft treten

- (1) Diese Rechts- und Strafordnung des Billard-Landesverbandes Niedersachsen e.V. (BLVN) tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.05.2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft.